

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 633/88 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 83 107 104.8

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 100 486

Bezeichnung der Erfindung: Schrank mit Türflügel und Leuchte

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : A 47 B 67/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 31. Mai 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Schock Bad GmbH

Einsprechender / Opponent / Opposant : Metallwarenfabrik Twick & Lehrke KG

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 102 (3a), 113 (2)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 31. Mai 1989

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Metallwarenfabrik Twick & Lehrke KG
Hülsbrockstr. 84-87
D-4830 Gütersloh

Vertreter:

Stracke, Alexander, Dipl.-Ing.
Patentanwälte
Dipl.-Ing. Loesenbeck
Dipl.-Ing. Stracke
Jöllenecker Straße 164
Postfach 5605
D-4800 Bielefeld 1

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Schock Bad GmbH
Ansbacher Str. 48
D-8830 Treuchtlingen

Vertreter:

Hoeger, Stellrecht & Partner
Uhlandstraße 14c
D-7000 Stuttgart 1

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 04. Oktober 1988, mit
der der Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 100 486 aufgrund der Regel 56 EPÜ als
unzulässig verworfen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Szabo
Mitglieder: O. Bossung
K. Stamm

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch Entscheidung vom 4. Oktober 1988 den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 100 486 als unzulässig verworfen.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 2. Dezember 1988 Beschwerde eingelegt, die Beschwerdegebühr am 2. Dezember 1988 eingezahlt und die Beschwerde am 3. Februar 1989 schriftlich begründet.
- III. Mit Schreiben vom 19. Mai 1989 hat die Patentinhaberin beantragt, das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Beantragt die Patentinhaberin selbst den Widerruf des Patents, so ist eine Prüfung i.S.v. Artikel 102 EPÜ, ob die in Artikel 100 EPÜ genannten Gründe der Aufrechterhaltung des Patents entgegenstehen, ausgeschlossen. Das Fehlen einer endgültigen Fassung des Patents hat zur Folge, daß das Patent einer sachlichen Prüfung der vorgebrachten Patenthinderungsgründe entzogen ist (siehe Entscheidung T 186/84, Abl. EPA 1986, 79).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 100 486 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

S. Fabiani

G. Szabo

G. Szabo

2.6.83 *JM*